

RS Vwgh 1983/4/26 82/07/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1983

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §26 Abs1 idF vor 1982/199;

AVG §31 idF vor 1982/199;

1. AVG § 26 heute
2. AVG § 26 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2942/79 B VS 17. Dezember 1980 VwSlg 10327 A/1980 RS 3

Stammrechtssatz

Durch die - auf den Namen des Bf lautende und keinen Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis enthaltende - Zustellverfügung hat die Behörde unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass das Schriftstück iSd § 31 AVG 1950 für den Bf persönlich bestimmt ist, dass also den Bf dessen "Empfänger" ist. Wer "Empfänger" iSd dieser Bestimmung ist, hängt nämlich vom Willen der Behörde ab. Durch die - auf den Namen des Bf lautende und keinen Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis enthaltende - Zustellverfügung hat die Behörde unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass das Schriftstück iSd Paragraph 31, AVG 1950 für den Bf persönlich bestimmt ist, dass also den Bf dessen "Empfänger" ist. Wer "Empfänger" iSd dieser Bestimmung ist, hängt nämlich vom Willen der Behörde ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982070176.X03

Im RIS seit

27.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at